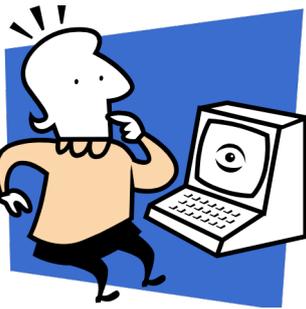


VEREIN COMPUTERIA ZÜRICH



STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Computeria Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, computerbegeisterte Seniorinnen und Senioren zwecks Austausch von Erfahrungen oder Problemen im Zusammenhang mit Computern zusammenzubringen. Der Verein führt regelmässige Zusammenkünfte durch. Er kann bei Bedarf weitergehende Aktivitäten durchführen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft steht allen Frauen und Männern ab 50 offen. Gönner- und Passivmitgliedschaft sind möglich.
- 3.2. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- 3.3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder mündlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 3.4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, auszuschliessen.

Art. 4 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 4.1. der Mitglieder
- 4.2. Überschüssen von durchgeführten Veranstaltungen
- 4.3. Gönner- und Sponsorenbeiträgen

Das Vereinsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 6 Entschädigung

- 6.1. Die Tätigkeit für den Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

- 6.2. Die Entschädigung für besondere Dienste kann vom Vorstand beschlossen werden.
- 6.3. Die Spesen für die Vereinstätigkeit werden durch Beschluss des Vorstandes entschädigt.

Art. 7 Vereinsorgane und Verfahren

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1. Die Vereinsversammlung
- 7.2. Der Vorstand
- 7.3. Die Rechnungsrevisoren

Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von in der Regel 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstand und Vereinsversammlung fassen alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Für eine Beschlussfassung sind mindestens 3 Anwesende notwendig. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8 Vereinsversammlung

In der Vereinsversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme vertreten. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen. Sie findet üblicherweise in der ersten Jahreshälfte statt. Eine Vereinsversammlung muss zudem einberufen werden, wenn dies 1/5 der Mitglieder verlangt oder dies durch besondere Geschäfte angezeigt ist.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt spätestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens bis 1. Februar schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 9 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- 9.1. Wahl des Vereinspräsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren
- 9.2. Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- 9.3. Genehmigung des Budgets und des Jahresbeitrages
- 9.4. Statutenänderungen
- 9.5. Beschluss über Auflösung des Vereins
- 9.6. Genehmigung der Mitgliederbeiträge

Art. 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.
- 10.2. Der Vorstand kann Fachpersonen als beratende Mitglieder aufnehmen.
- 10.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst (Arbeitsaufteilung).

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- 11.1. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- 11.2. Erstellen von Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- 11.3. Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
- 11.4. Das Erstellen eines Budgets
- 11.5. Der Vorstand kann für die besonderen Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

- 11.6. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
11.7. Der Vorstand pflegt die Zusammenarbeit mit den anderen Computerias.
11.8. Der Vorstand organisiert die Zusammenkünfte und Veranstaltungen.

Art. 12 Unterschrift

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen das Rechnungswesen und erstatten dem Vorstand zuhänden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Art. 14 Änderungen der Statuten

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann von der Vereinsversammlung durch 3/4 der Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Über die Verwendung eines bei der Auflösung verbleibenden Vermögens beschliesst die Vereinsversammlung im Sinne des Vereinszweckes.

Art. 16 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten treten mit Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Vorstehende Statuten wurden durch die Vereinsversammlung in Zürich am 11. April 2018 genehmigt.

Für den Vorstand

Präsident: sig. Kassiererin: sig.